

## Leistungen für Bildung und Teilhabe Lernförderung

### Kontakt

Landratsamt Esslingen  
Pulverwiesen 11  
73726 Esslingen am Neckar  
Telefon 0711 3902-2506  
Kreissozialamt@LRA-ES.de  
[www.landkreis-esslingen.de](http://www.landkreis-esslingen.de)

Jobcenter  
Esslingen, Kirchheim,  
Leinfelden-Echterdingen, Nürtingen  
Telefon 0711 90654-0  
[Jobcenter-Esslingen@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Esslingen@jobcenter-ge.de)  
[www.jobcenter-landkreis-esslingen.de](http://www.jobcenter-landkreis-esslingen.de)



Foto: fotolia

**Lernförderung**

Ab 2011 sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, berechtigt, Leistungen aus dem Bildungspaket zu bekommen.

Neben den bisherigen Leistungen können Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft beantragt werden.

Hierzu zählt auch eine Lernförderung, die bereits vorhandene schulische Angebote ergänzt („außerschulische Lernförderung“).

### Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

### Welche Leistung wird erbracht?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern organisierten Förderangebote ergänzt.

Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht.

Für das Erreichen einer besseren Grundschulempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) wird keine außerschulische Lernförderung gewährt.

### Wie funktioniert das?

Die Leistung muss beantragt werden. Die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern ist von der Schule zu bescheinigen.

Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie einen Gutschein. Diesen gibt Ihr Kind beim Nachhilfelehrer oder der Fördereinrichtung ab.

Der Anbieter der Lernförderung rechnet die Kosten für den Unterricht dann direkt mit dem zuständigen Leistungsträger ab.